

Allgemeine Einkaufsbedingungen der OKO-tech Umweltservice GmbH

Stand Januar 2026

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen an die OKO-tech Umweltservice GmbH durch Auftragnehmer/Lieferanten und zwar ausschließlich. Wir bestellen auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, so dass andere Bedingungen nicht Vertragsinhalt werden, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass wir andere Lieferbedingungen angenommen hätten.

Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang, bedürfen allerdings der Schriftform bzw. unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote des Lieferanten auf unsere Anfrage müssen dieser entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Angebote sind für uns stets kostenlos und ohne Verpflichtung, einen Auftrag zu erteilen.

2.2. Bestellungen und Aufträge von uns sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Vertrag über die Lieferung oder Leistung kommt mit Zugang unserer schriftlichen Bestellung (per Fax oder E-Mail) zustande, wenn die Bestellung keinerlei Abweichungen zum Angebot des Lieferanten enthält. Auf unseren Wunsch hin wird der Lieferant unverzüglich zum Zweck der Klarstellung den Auftrag schriftlich bestätigen. Enthält unsere Bestellung Abweichungen zum Angebot des Lieferanten, gilt sie als neue unverbindliche Anfrage im Sinne der Ziffer II.1., d. h. als Bitte, ein geändertes Angebot abzugeben, es sei denn, die Bestellung ist ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet. In diesem Fall kommt der Vertrag mit dem Zugang der entsprechenden Auftragsbestätigung des Lieferanten bei uns zustande.

2.3. Lieferverträge, deren Änderung und/oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht spätestens nach einer Woche seit Zugang widersprochen hat.

2.4. Vor Ausführung der Lieferung können wir eine Änderung hinsichtlich Liefergegenstand, -menge und -ausführung verlangen, wenn dies für den Lieferanten nicht unzumutbar ist. Bei Auswirkungen auf Kosten oder Termine treffen die Parteien eine angemessene Regelung.

2.5. Lieferscheine, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen sowie der gesamte, die Leistungen des Lieferanten betreffende Schriftverkehr müssen die in der

Bestellung angegebenen Kennzeichnungen tragen, insbesondere Bestell-, Projektnummer und -datum sowie den bestellenden Mitarbeiter, soweit in der Bestellung angegeben, ausweisen.

3. Preise und Zahlung

3.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn sie nicht gesondert ausgewiesen ist. Sie enthalten sämtliche Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere Verpackung, Zoll, Versicherung und Lieferung frei unserem Haus bzw. der vereinbarten Lieferstelle, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Mehrwertsteuer und Nebenkosten sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

3.2. Rechnungen zahlen wir nach Liefertermin, Lieferung einschließlich Dokumentationen sowie Prüfzeugnissen und Rechnungserhalt innerhalb von 30 Tagen netto, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto. Eine korrekte und nachprüfbare Rechnung ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung. Anderenfalls haben wir Verzögerungen beim Ausgleich der Rechnung nicht zu vertreten. Eine Zeitverzögerung durch mangelhafte Rechnungslegung beeinträchtigt vorstehende Skontofrist nicht.

3.3. Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen konkreten Vertrag beschränkt. Die Abtretung oder Einziehung von Forderungen gegen uns durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, sie stammen aus Lieferungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt.

4. Lieferung, Lieferzeit und Gefahrübergang

4.1. Lieferungen und Leistungen sind ohne Angabe eines Bestimmungsortes an unseren Geschäftssitz auszuführen. Teillieferungen oder -leistungen, Mehr- oder Mindermengen sowie die Einschaltung von Subunternehmern für die vom Lieferanten geschuldete Lieferung oder Leistung sind ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Sie sind auch nach erfolgter Zustimmung stets als solche deutlich zu kennzeichnen.

4.2. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit berechnet sich ab Bestelltag und ist bindend. Sie ist mit Ablieferung der Ware bei uns oder einer von uns angegeben Lieferstelle erfüllt, bei vereinbarter Montage mit deren Beendigung, bei Werkleistungen mit dem Tag der Abnahme.

4.3. Erkennt der Lieferant, dass er einen zugesagten Liefertermin nicht wird einhalten können, hat er uns dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Kommt es zu einem Liefer- oder Leistungsverzug, den der Lieferant oder einer seiner Erfüllungsgehilfen verschuldet haben, verpflichtet sich der

Lieferant zum Ausgleich unseres Mindestschadens eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Vertragssumme pro vollendeter Verzugswoche, höchsten jedoch 5 % der Vertragssumme zu zahlen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Wir sind verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären, die zeitlich der verspäteten Lieferung nachfolgt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.

4.4. Erbringt der Lieferant die Lieferung oder Leistung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, können wir dem Lieferanten eine Nachfrist von 14 Tagen setzen. Wir sind in diesem Fall berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4.5. Ist ein Liefer-/Leistungstermin vereinbart, sind wir vorher nicht zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme erfolgt bei Werken stets förmlich. Eine Ingebrauchnahme, ein Einbau oder eine sonstige Verwendung des Vertragsgegenstandes bedeutet keine Abnahme.

4.6. Die Gefahr geht unabhängig von der Versandart, soweit wir nicht selbst den Transport durchführen, mit Abnahme der Ware an der vereinbarten Abladestelle des Bestimmungsortes dort über. Solange wir an der Abnahme durch höhere Gewalt oder betriebsinterne oder -externe Arbeitskämpfe gehindert sind, kann die Gefahr nicht übergehen. In diesem Fall werden wir den Lieferanten unverzüglich unterrichten.

5. Verpackung und Versand

5.1. Sämtliche Waren müssen ordnungsgemäß verpackt und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt versendet werden. Der Lieferant hat jeweils die für uns günstigste Transportart und Laufzeit zu wählen, grundsätzlich frei Haus. Größere Sendungen sind rechtzeitig zu avisieren.

5.2. Die Waren werden jeweils sicher verpackt angeliefert. Der Lieferant darf nur Verpackungsmaterialien verwenden, die wiederverwendbar oder problemlos zu entsorgen sind. Wir akzeptieren als Paletten nur intakte EURO-Tauschpaletten. Verlangt der Lieferant die Rücksendung von Verpackungsmitteln, ist dies auf den Lieferpapieren deutlich zu vermerken. Andernfalls sind wir zur Entsorgung von Leergut, nicht intakten oder eintauschbaren Paletten und Einwegverpackungen auf dessen Kosten berechtigt.

6. Eigentumsvorbehalt und beigestellte Gegenstände

6.1. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte für Lieferungen sind unzulässig und ausgeschlossen.

6.2. Im Falle eines einfachen Eigentumsvorbehalts des Lieferanten sind wir berechtigt, über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen bzw. die gelieferte Ware auch vor Kaufpreiszahlung weiter zu veräußern. Der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erlischt spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Eine Vorausabtretung darf der Lieferant unseren Kunden nur offenlegen, wenn seine Forderung unstreitig und trotz Mahnung und vierwöchiger Nachfrist keine Zahlung erfolgt ist.

6.3. Stellen wir dem Lieferanten Werkzeuge, sonstige Sachen oder Teile bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Sie dienen ausschließlich der Verwendung für unsere Bestellung und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Beendigung der Zusammenarbeit sind die beigestellten Gegenstände ohne Aufforderung an uns zurückzusenden. Erkennbare Mängel an den beigestellten Gegenständen hat der Lieferant unverzüglich zu rügen. Unterbleibt eine Rüge, gilt das beigestellte Eigentum als vertragsgerecht. Die beigestellten Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten getrennt von seinem Eigentum gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu sichern. Der Lieferant tritt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an uns ab.

Im Falle der Verarbeitung, Umbildung oder Verwendung einer Sache durch den Lieferanten erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, die der Lieferant für uns unentgeltlich verwahrt. Gleiches gilt bei der Vermischung durch uns beigestellter Sachen oder Teile.

Bei Zahlungsverzug oder Verstoß des Lieferanten gegen seine Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt sind wir berechtigt, im Fall der Verarbeitung oder

Umbildung die beigestellten Sachen oder Teile bzw. im Fall der Vermischung die Hauptsache herauszuverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist bestmöglich unter Anrechnung auf die vertragliche Gegenleistung zu verwerten.

6.4. Für die Zeit des Eigentumsvorbehalts ist der Lieferant ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die beigestellten Sachen und Teile, die hergestellte Sache oder die Hauptsache sowie die ihm überlassenen Werkzeuge zu veräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen, zu vermieten oder anderweitig in einer Weise zu überlassen oder zu verändern, die unsere Sicherung zu beeinträchtigen in der Lage ist. Der Lieferant hat, wenn Dritte auf die Sachen zugreifen, insbesondere pfänden oder ein Unternehmerpfandrecht geltend machen, diese auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich davon zu unterrichten. Die Kosten zur Aufhebung des Zugriffs und für eine etwaige Wiederbeschaffung der Sachen trägt der Lieferant.

7. Geheimhaltung und Schutzrechte

7.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Der Lieferant darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

7.2. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Unterlagen und Informationen vor, insbesondere Urheberrechte.

7.3. Dem Lieferanten steht an den Marken, unter denen wir die vom Lieferanten hergestellten oder gelieferten Waren vertreiben, keinerlei Recht, insbesondere auch kein Nutzungsrecht, zu.

8. Mängel

8.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Überwachung und Sicherung der Qualität der von ihm gelieferten Waren. Er verpflichtet sich zur eingehenden Ausgangskontrolle und dazu, uns auf bestehende Bedenken hinsichtlich möglicher Mängel hinzuweisen.

8.2. Wir verpflichten uns, gelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, soweit sie beim Lieferanten innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware, bei verdeckten Mängeln ab deren Entdeckung eingeht. Soweit die Art der Ware einen längeren Untersuchungszeitraum erfordert, ist dieser für die Einhaltung der Rügefrist hinzuzurechnen. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend.

8.3. Im Falle eines Mangels sind wir im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache sowie Ersatz von Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Der Lieferant hat außerdem die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, vor allem die Aus- und Einbaukosten, zu tragen. Wir können vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, wenn die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist erfolgt. Wir haben zudem das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Garantieansprüche, die über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben hiervon unberührt.

8.4. Neben den Mängelansprüchen stehen uns gesetzlich bestimmte Rückgriffsrechte innerhalb einer Lieferkette uneingeschränkt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder

Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die dem Endabnehmer in Einzelfall geschuldet ist. Rückgriffsansprüche gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8.5. Sofern der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt oder ihm diese unzumutbar ist, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst einleiten. Von derartigen Umständen wird der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, unterrichtet. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur endgültigen Mängelbeseitigung.

9. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass seine Waren/Leistungen frei von Rechten Dritter sind und ihre vertragsgemäße Nutzung durch uns nicht in fremde Schutzrechte eingreift. Davon ausgenommen sind die von uns beigestellten Sachen oder Unterlagen (Zeichnungen, Modelle Beschreibungen, Anordnungen etc.). Sollten an den Lieferanten Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes gestellt werden, sind wir vom Lieferanten von allen Ansprüchen freizustellen.

10. Haftung und Gewährleistung

10.1. Der Lieferant garantiert die Übereinstimmung seiner Waren/Leistungen mit der dazu gehörigen Dokumentation.

10.2. Der Vertragsgegenstand muss – auch ohne ausdrückliche Vereinbarung in der Bestellung – funktionsfähig und betriebssicher sein. Insbesondere muss er den an unserem Sitz, bei Lieferung für einen dem Lieferanten bekannten anderen Standort den dort geltenden neuesten gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechen.

10.3. Der Lieferant leistet ab Gefahrübergang für die gelieferten Waren Gewähr nach den gesetzlichen Bestimmungen. §§ 478, 479 BGB finden Anwendung, § 476 gilt entsprechend.

10.4. Der Lieferant unterstützt uns kostenfrei bei der Abwehr von sämtlichen Ansprüchen aus Produkt- oder Produzentenhaftung sowie aus gewerblichen Schutzrechten und stellt uns von diesen sowie sämtlichen Kosten der Abwehr solcher Ansprüche frei.

10.5. Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Lieferanten haben bei Arbeiten auf dem Werksgelände des Empfängers die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.

10.6. Verursacht ein vom Lieferanten gelieferter Vertragsgegenstand einen Schaden bei einem Dritten, stellt uns der Lieferant im Innenverhältnis frei, soweit er nach gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen dafür einzustehen hat. Zum Schaden

gehören auch die Kosten der Rechtsverfolgung und einer erforderlichen Rückrufaktion.

10.7. Wenn der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen gegen Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes, Wasserhaushalts-, Altöl- und Abfallbeseitigungsgesetzes sowie der hierzu ergangenen Verordnungen oder sonstiger Gesetze und Vorschriften verstoßen, so haftet der Lieferant für sämtliche Schäden, die uns oder Dritten entstehen. Er stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Falle eines solchen Verstoßes gegen uns erhoben werden.

10.8. Der Lieferant verpflichtet sich, sich in ausreichendem Umfang gegen alle Risiken zu versichern, die seine Haftung für ihn mit sich bringt. Auf Verlangen weist er seinen Versicherungsschutz nach.

10.9. Vorschläge, Anregungen zu vom Lieferanten vorgelegten Berechnungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen, sind keine Anordnungen unsererseits und ändern nichts an der alleinigen Verantwortlichkeit des Lieferanten für seine Leistungen und Lieferungen, insbesondere auch für deren Vollständigkeit und Richtigkeit. Dies gilt auch, soweit wir hiergegen keine Einwände erheben, zu einer Prüfung sind wir nicht verpflichtet.

10.9. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir zu vertreten haben oder um sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen und vertragstypisch und vorhersehbar sind. Wir haften allerdings uneingeschränkt, wenn und soweit eingetretene Schäden durch eine Versicherung gedeckt sind.

11. Rücktritt oder Kündigung

11.1. Zusätzlich zu den sonstigen uns zustehenden Rechten und Ansprüchen können wir ganz oder teilweise bei wesentlicher Vermögensverschlechterung des Lieferanten, und/oder Einstellung der Zahlungen des Lieferanten, und/oder Eigenantrag des Lieferanten auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens und/oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie in anderen Fällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurücktreten.

11.2. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, sämtliche sich im Eigentum des Lieferanten befindlichen Gegenstände und Unterlagen herauszuverlangen. Weiter sind wir berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen, ob fertiggestellt oder nicht, hinsichtlich derer der Rücktritt nicht erklärt worden ist, ganz oder teilweise vom Lieferanten gegen anteilige Vergütung herauszuverlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese unverzüglich herauszugeben und das Eigentum zu übertragen. In

diesen Fällen stehen dem Lieferanten keine Schadenersatz- und keine weiteren Vergütungsansprüche zu.

11.3. Soweit zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, sind Rahmenverträge und sonstige Dauerschuldverhältnisse jederzeit schriftlich ganz oder zum Teil mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Auch die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.

12.2. Bei sämtlichen sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solchen aus Wechseln oder Schecks, ist Klage ausschließlich bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten an dessen Geschäftssitz geltend zu machen.

12.3. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten im Zweifel die von der Internationalen Handelskammer Paris herausgegebenen „Incoterms“ in der jeweils gültigen Fassung.

12.4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

12.5. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Ganzen nicht. Für eine unwirksame Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung gelten, die der unwirksamen möglichst nahekommt.

12.6. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausführung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

© 2026 OKO-tech Umweltservice GmbH, Steinbrinksweg 8, D-31840 Hessisch Oldendorf
Handelsregister Nr. HRB 214319, UID: DE308284261

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verarbeitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der OKO-tech Umweltservice GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.